



Satzung des SV Oberdischingen e.V. (verabschiedet am 15.04.2023)

SV Oberdischingen e.V.

Ersinger Straße 5

89610 Oberdischingen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SV Oberdischingen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberdischingen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ehingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen des Vereins

Dem Sportverein Oberdischingen gehören folgende Abteilungen an:

1. Abteilung Fußball
2. Abteilung Turnen
3. Abteilung Tennis

Jede Abteilung hält jährlich, in zeitlicher Abfolge vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins, eine Abteilungsversammlung ab.

In diesen Abteilungsversammlungen werden die jeweiligen Vertreter der Abteilungen auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungen führen eine eigene Abteilungskasse.

Sämtliche Ausgaben für die Erhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebs und die Erhaltung der Sportanlagen werden von den Abteilungen selbst gedeckt.



Zur Finanzierung dieser Kosten wird die Hälfte der Jahresbeiträge je nach Zugehörigkeit der Mitglieder von der Vereinskasse an die Abteilungskassen weitergeleitet.
Die weiteren notwendigen finanziellen Mittel werden von den einzelnen Abteilungen selbständig erwirtschaftet oder über separate Abteilungsbeiträge aufgebracht.
Die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel liegt (einzig) im Verantwortungsbereich der einzelnen Abteilungen. Aufwendungen, welche die vorhandenen Mittel übersteigen, bedürfen der Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft.
Erträge aus der Bewirtschaftung des Sportheims stehen nicht den Kassen der Abteilungen zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten durch die gesetzlichen Vertreter gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Bei Ablehnung des Mitgliedsantrags erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Antragssteller durch die erweiterte Vorstandschaft.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Bei Überbelegung einzelner Abteilungen kann auf Antrag der jeweiligen Abteilungen ein Aufnahmestopp beschlossen werden.
7. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Abteilung ist der Beitritt in den Verein.



8. *Wahlweise kann als passive Mitgliedschaft nur die Zugehörigkeit zum Hauptverein gewählt werden. Dieses ist den Abteilungen entsprechend durch das Mitglied schriftlich mitzuteilen. Passive Mitglieder zahlen lediglich den Beitrag zum Hauptverein. Mit Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist eine aktive Mitgliedschaft erforderlich.*
9. *Zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft zwingend erforderlich. In eigener Verantwortung können die Abteilungen ein Schnupper- oder Probetraining gewähren, welches die Anzahl von 3 Trainingsteilnahmen nicht übersteigen darf. Die Kontrolle der Mitgliedschaften liegt im Verantwortungsbereich der Abteilungen.*

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die erweiterte Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung und das Leitbild des SV Oberdischingen durch das Mitglied anerkannt. Das Mitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, den Verein bei Veranstaltungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu (be) nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die aktive Betätigung in den angebotenen Sportarten ist die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung des Vereins.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen auszuüben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Die Änderungen können schriftlich per Brief an

SV Oberdischingen
Ersinger Straße 5
89610 Oberdischingen



oder per E-Mail an

info@sv-oberdischingen.de

gerichtet werden. Bei Änderung der E- Mailadresse des SV Oberdischingen ist diese gültig und über die Internetseite oder die erweiterte Vorstandschaft in Erfahrung zu bringen. Zusätzlich ist auch die direkte schriftliche Mitteilung an eine Person der erweiterten Vorstandschaft möglich.

Zu den Änderungen gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung über Veränderungen des Namens und der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. Ein Jahresbeitrag an den Hauptverein
 - b. *Bei* aktiven Mitgliedern die Jahresbeiträge der jeweiligen Abteilungen

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht vom jeweils Dreifachen eines Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die erweiterte Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag eines Mitglieds Beitragserleichterungen zu gewähren.



4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Für die Einreichung der Kündigung in schriftlicher Form gelten die Bestimmungen wie in § 5, Ziffer 5, beschrieben.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
5. Die Mitgliedschaft im Bereich der Studierenden (Studentenbeitrag) endet mit Beendigung des Studiums, spätestens aber mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
6. Die einzelnen Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge erheben. Höhe und Zeitpunkt werden in der Abteilungsvollversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Für den Schriftverkehr gelten die Ausführungen in § 5, Ziffer 5. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem, seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der erweiterten Vorstandschaft, einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich zu rechtfertigen.



Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der erweiterten Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die erweiterte Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die erweiterte Vorstandschaft

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich, unter der Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt oder auf der aktuell gültigen Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstands und der Abteilungsleitungen
 - b) den Kassenbericht der Vereinskasse
 - c) die Entlastung des Vorstandes



- d) die Wahl der neuen Mitglieder des Vorstands bzw. der technischen Leiter/in und deren Stellvertretungen
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Neben der in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannten Adresse zur Einreichung, gelten die Bestimmungen aus § 5 Ziffer 5.
Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des Vorstands geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/-in und von einem zusätzlichen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Ist kein Mitglied des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend, sind die Beschlüsse neben dem/der Protokollführer/-in vom bestimmten Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleitungen.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Entlastung der Abteilungsleitungen
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen



- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung.
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Eine entsprechende Aufgabenverteilung wird der Mitgliederversammlung jeweils zur Wahl der Personen vorgestellt.

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitglieder des Vorstands, der/die technische Leiter/-in, dessen Stellvertretung, sowie der/die Schriftführer/-in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Dies erfolgt im rotierenden System. In einem Jahr werden zwei Mitglieder des Vorstands, sowie die Stellvertretung der/des technischen Leiters/-in gewählt. Im darauffolgenden Jahr die dritte Person des Vorstands, sowie der/die technische Leiter/-in und der/die Schriftführer/-in.
Diese bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, des/der technischen Leiters/-in und dessen Stellvertretung und des/der Schriftführer/-in kann die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft können einzelne Aufgabenbereiche aus dem Verantwortungsbereich des Vorstands an weitere Personen vergeben/delegieren. Die Mitgliederversammlung ist darüber entsprechend zu informieren.



§ 13 Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand gemäß § 12 und sechs Personen, darunter
 - a) Der/die technische Leiter/-in
 - b) Der/die stellvertretende technische Leiter/-in
 - c) Der/die Schriftführer/-in
 - d) Der/die Abteilungsleiter/-in Fußball oder dessen Stellvertretung
 - e) Der/die Abteilungsleiter/-in Tennis oder dessen Stellvertretung
 - f) Der/die Abteilungsleiter/-in Turnen oder dessen Stellvertretung
2. Der/die Abteilungsleiter/-in Fußball, Tennis und Turnen, sowie deren Stellvertretung werden im Rahmen entsprechender Abteilungsversammlungen gewählt. Der/die technische Leiter/-in, dessen Stellvertretung und der/die Schriftführer/-in durch die Mitgliederversammlung.
3. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Mitglied des Vorstands lädt unter der Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen/Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erweiterte Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle ihre Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Die erweiterte Vorstandschaft kann auf Grund eigenen Beschlusses für ihre Tätigkeit im ideellen Bereich und im steuerbegünstigten Zweckbetrieb eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Bei der Festsetzung dieser Aufwandsentschädigung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) *Die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft*
 - b) *Die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft*
 - c) *Die Vereinsnadel in Gold mit Eichenlaub für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft*



Die Bemessung der Dauer der Mitgliedschaft *erfolgt ab der Vereinszugehörigkeit.*

Für Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können gesonderte Ehrungen erfolgen.

2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Die erweiterte Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dieses durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen Entlastung auf der Mitgliederversammlung.



§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands, die aus der erweiterten Mitgliedschaft benannt werden, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



- g) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- h) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.



§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberdischingen, 15.04.2023

Oberdischingen, 15.04.2023

Gez. Mitglied des Vorstands

gez. Mitglied des Vorstands